

# STATUTEN

der

## brokerbusiness.ch AG

mit Sitz in Chur

### I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

- Art. 1 Unter der Firma brokerbusiness.ch AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Chur.
- Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und den Vertrieb einer Business-Software für Versicherungsbroker. Die Software unterstützt bei der Wahrnehmung von Beratungs-, Ausschreibungs- und Vergleichstätigkeiten, und treibt die digitale Zusammenarbeit zwischen Versicherungsbrokern und Versicherungsgesellschaften voran.

Die Gesellschaft kann ferner alle direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck oder mit der Anlage ihres Vermögens in Verbindung stehenden Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter tätigen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Ferner kann sie jederzeit Filialen errichten oder bestehende Filialen aufheben.

- Art. 3 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

### II. Aktienkapital, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Sacheinlagen

- Art. 4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

**CHF 205'140.00.**

Es ist eingeteilt in 20'514 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

- Art. 5 Die Gesellschaft kann Aktientitel und Zertifikate anstelle von einzelnen Aktien ausgeben.
- Art. 6 Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Jeder Übergang von Aktien bedarf zu seiner Gültigkeit stets der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. Das Fernhalten von Erwerbbern, die eine zum Gesellschaftszweck konkurrenzierende oder schädigende Tätigkeit ausüben.

2. Die Gefährdung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen oder des Gesellschaftszwecks, sofern die Übertragung die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert.

Keine freie Übertragbarkeit besteht insbesondere, wenn dadurch eine einzelne Interessengruppe innerhalb des Versicherungsbrokermarktes einen erheblichen Einfluss erhält. Als solche Interessengruppen gelten insbesondere die Versicherungsbroker, die Versicherungsgesellschaften und die branchenspezifischen Softwarehersteller sowie deren jeweiligen Vereinigungen. Als erheblich gelten Aktienanteile von mehr als einem Drittel.

Die Zustimmung kann ausserdem ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches um Zustimmung zur Übertragung übernimmt oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR.

### **III. Gesellschaftsorgane**

Art. 7 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

#### **a) Generalversammlung**

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich einzuberufen (inkl. E-Mail).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 1/10 des Aktienkapitals vertreten, schriftlich (inkl. E-Mail) und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist einzuberufen.

Art. 10 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und beschlossen werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 12 Jede Aktie hat eine Stimme.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen (inkl. E-Mail).

Änderungen der Statuten erfordern mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und zusätzlich mindestens die absolute Mehrheit aller Stimmen.

Art. 13 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

#### **b) Verwaltungsrat**

Art. 14 Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre einen aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg befassen (inkl. E-Mail). Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst kein Recht auf Auskunft über und Einsicht in Kundendaten einzelner Versicherungsbroker. Diese gelten ausnahmslos als Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Kunden.

Art. 15 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
10. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Er regelt die diesbezüglichen Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung.

### **c) Revisionsstelle**

Art. 16 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn kumulativ:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Gesellschafter zustimmen,
- c) die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen eines Revisionsberichtes über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## **IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung**

Art. 18 Das Geschäftsjahr wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2019.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

## **V. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Art. 19 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## **VI. Auflösung und Liquidation**


Art. 20 Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Soweit in diesen Statuten keine Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Chur, 27. Mai 2021

Für die brokerbusiness.ch AG:



---

Samuel Flury  
Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift

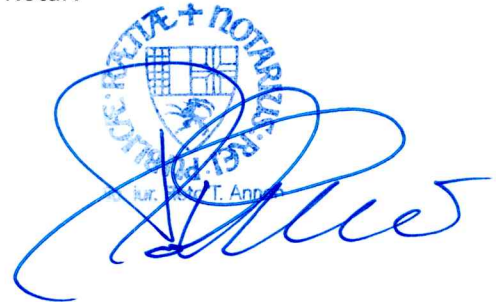
## Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnete Notar beurkundet hiermit, dass das vorliegende 5 Seite umfassende Exemplar den Statuten der brokerbusiness.ch AG, mit Sitz in Chur, entspricht, wie sie an der heutigen Verwaltungsratssitzung festgelegt worden sind.

Chur, 27. Mai 2021

**Reg. B/2021/185**

Der Notar:



ic. iur. Reto T. Annen